



Rüdiger, Thomas-Gabriel

Digitale Polizeipräsenz. Die kriminalpräventive Funktion digitaler Polizeipräsenz zwischen virtuellen Polizeistreifen und Kinder-Online-Wachen

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2023), 40-60.

doi: 10.7396/2023_4_D

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Rüdiger, Thomas-Gabriel (2023). Digitale Polizeipräsenz. Die kriminalpräventive Funktion digitaler Polizeipräsenz zwischen virtuellen Polizeistreifen und Kinder-Online-Wachen, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 40-60, Online: https://dx.doi.org/10.7396/2023_4_D.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2023

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 2/2024

Digitale Polizeipräsenz

Die kriminalpräventive Funktion digitaler Polizeipräsenz zwischen virtuellen Polizeistreifen und Kinder-Online-Wachen



THOMAS-GABRIEL RÜDIGER,
*Leiter des Instituts für
 Cyberkriminalologie der
 Hochschule der Polizei des Landes
 Brandenburg.*

Uniformierte Polizei ist ein alltäglicher und gesellschaftlich geforderter Anblick im öffentlichen Raum. Dies betrifft weniger den kriminalpolizeilichen Bereich, der traditionell von außen nicht immer erkennbar ist, sondern vor allem die uniformierten Bereiche der Polizei. Auch hier ist die Uniformierung kein Selbstzweck, sondern die damit verbundene Erkennbarkeit dient verschiedenen Funktionen, vor allem aber der Gefahrenabwehr. Erst die Erkennbarkeit der Polizei für Bürgerinnen und Bürger ermöglicht es, sich in Gefahrensituationen direkt an die Polizei zu wenden oder Straftaten oder Auffälligkeiten direkt zu melden. Gleichzeitig symbolisiert die Sichtbarkeit der Polizei – sei es durch Polizistinnen und Polizisten oder durch Polizeiwachen – für die Menschen, dass der Rechtsstaat sein Gewaltmonopol im öffentlichen Raum wahrnimmt. Sichtbar wird dies für die Menschen auch durch Formen der präsenten Normenkontrolle, etwa wenn die Polizei Verkehrskontrollen durchführt oder einfach Streife fährt. Im besten Fall soll die zufällige Sichtbarkeit in konkreten Situationen Täterinnen und Täter von möglichen Straftaten abhalten, das Sicherheitsgefühl der Menschen erhöhen und Formen der gefühlten Rechtlosigkeit entgegenwirken. Damit kommt der Sichtbarkeit bereits eine wesentliche präventive Funktion im Sinne der Generalprävention zu. Bereits seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass die Menschen einen immer größeren Teil ihrer Lebenszeit in den digitalen Raum verlagern. Zum Teil kann auch davon gesprochen werden, dass insbesondere junge Menschen zumindest teilweise im digitalen Raum sozialisiert werden. Allerdings ist die Polizei in Deutschland in diesem Raum nicht in gleicher Weise präsent wie im physischen Raum. Gleichzeitig sind die Funktion und Wirkung, insbesondere auch im Hinblick auf kriminalpräventive Effekte, der digitalen Präsenz der Polizei in diesem Kontext bislang weitgehend unerforscht. Im folgenden Beitrag soll daher der Frage nachgegangen werden, wie die Polizei als Institution im deutschsprachigen digitalen Raum Präsenz zeigt, welche kriminologischen und kriminalpräventiven Auswirkungen dies haben kann und welche kriminalpolitischen Schlussfolgerungen daraus gezogen werden können.

1. EIN GLOBALER DIGITALER RAUM

1.1 Eine digitale Gesellschaft für einen digitalen Raum?

Bereits seit Jahren findet eine umfassende Digitalisierung des gesellschaftlichen Le-

bens statt. Aktuell nutzen in Deutschland rund 72 % der Bevölkerung täglich das Internet. Bei den 14- bis 29-Jährigen kann mit 97 % fast von einer Vollversorgung gesprochen werden und selbst bei den über 70-Jährigen ist mit 38 % ein signifikanter Nutzungsanteil gegeben (vgl. Beisch/

Koch 2022). Die Nutzungszeiten sind zum Teil enorm. Personen ab 14 Jahren nutzen das Internet durchschnittlich 234 Minuten pro Tag, die 14- bis 29-Jährigen sogar 413 Minuten (vgl. ebd.). Die Internetnutzung wird derzeit in allen Altersgruppen stark durch die Nutzung sogenannter sozialer Medien geprägt. Darunter können Programme verstanden werden, „die eine onlinebasierte Kommunikation oder Interaktion mit anderen Menschen zulassen“ (Bayerl/Rüdiger 2022, 1281). Diese Definition umfasst die ganze Bandbreite unterschiedlicher Plattformen von Online-Spielen und Gaming-Communities über Messenger-Dienste wie WhatsApp bis hin zu klassischen sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram. Auch bei der Nutzung von sozialen Medien zeigt sich ein Altersunterschied. Während in Deutschland im Jahr 2022 knapp 35 % der über 14-Jährigen Facebook, 31 % Instagram und nur 14 % TikTok nutzen, sind es bei einer Beschränkung auf die Altersgruppen der 14- bis 29-Jährigen 42 %, die Facebook nutzen, 74 %, die Instagram nutzen und 44 %, die TikTok nutzen (vgl. Beisch/Koch 2022). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Online-Spielen: 36 % der 14- bis 29-Jährigen spielen, aber nur 11 % der 50- bis 69-Jährigen. Auch andere Studien belegen diesen Altersunterschied. So gaben laut der Jugend-Digitalstudie 2022 82 % der 16- bis 18-Jährigen an, am häufigsten YouTube zu nutzen, 81 % WhatsApp, 77 % Instagram und 63 % TikTok (vgl. Schlegel 2022).

Dabei zeigt sich, dass die Mediennutzung über die Ländergrenzen hinweg weitgehend gleich verteilt ist. Auch in Österreich sind WhatsApp mit 96 %, YouTube mit 94 % und Instagram mit 75 % die beliebtesten Plattformen der 11- bis 17-Jährigen. Auch TikTok erreicht hier mit 68 % viele Jugendliche (vgl. Saferinternet.at 2023). Laut der James-Studie 2022

nutzen auch in der Schweiz 91 % der Jugendlichen in irgendeiner Form soziale Netzwerke auf ihrem Smartphone (vgl. Külling et al. 2022). Auch in der Schweiz sind Instagram, TikTok und WhatsApp die beliebtesten Plattformen.

Längst verschwimmen die inhaltlichen Grenzen der einzelnen Plattformen. War beispielsweise WhatsApp früher ein sogenannter Messenger, der auf reine Individualkommunikation ausgelegt war, sind mittlerweile Gruppengrößen von bis zu 1.024 Mitglieder möglich, die miteinander kommunizieren und sich vernetzen können. Wenn man mit Communities arbeitet, sollen sogar bis zu 5.000 Mitglieder erreichbar sein. Damit nähert sich WhatsApp immer mehr den Funktionen eines klassischen sozialen Mediums an (vgl. WhatsApp 2023b, 2023a).

Ein weiterer Aspekt sollte in der gesellschaftlichen Diskussion besondere Beachtung finden. Die Digitalisierung und die breite Nutzung des Internets sind kein neues Phänomen. Vielmehr nutzten bereits im Jahr 2013 insgesamt 75,9 % der Menschen in Deutschland in irgendeiner Form das Internet und junge Menschen im Alter von 14 bis 29 Jahren waren bereits damals durchschnittlich 218 Minuten online (vgl. van Eimeren/Frees 2013). Dies bedeutet auch, dass viele (junge) Erwachsene, vor allem die heutigen Minderjährigen, zumindest teilweise ebenfalls in der sozialen Realität von sozialen Medien sozialisiert werden und bereits damit aufgewachsen sind.

1.2 Die Globalität des digitalen Raums

Eine weitere Besonderheit bei der Betrachtung der digitalen Medienrealität ist die gleichzeitige Nutzung derselben sozialen Medien durch Menschen aus ganz unterschiedlichen Ländern. Das bedeutet, dass sich z.B. Nutzerinnen und Nutzer aus Österreich gleichzeitig in denselben

sozialen Medien aufhalten, wie jene aus Deutschland oder irgendeinem anderen Land und sich miteinander vernetzen und kommunizieren können. Dabei können sie auch mit denselben Inhalten interagieren, beispielsweise dieselben Beiträge und Nachrichten in sozialen Medien kommentieren. Dabei halten sie sich im Normalfall in ihrem jeweiligen Land auf und es kann gemutmaßt werden, dass sie davon ausgehen, dass das Strafrecht ihres Landes bzw. ihr Rechtsverständnis in diesem Moment auch in den sozialen Medien gilt, in denen sie gerade aktiv sind. Es entsteht also eine Situation, in der das Rechtsverständnis von Menschen unterschiedlichster Nationen aufeinandertrifft. Das bedeutet, dass Menschen in sozialen Medien auf Handlungsweisen treffen können, die nach ihrem jeweiligen nationalen Rechtsverständnis verboten oder zumindest gesellschaftlich geächtet sind, von anderen aber möglicherweise als normale Handlungsweisen empfunden werden. Prinzipiell kann man also die Schlussfolgerung ziehen, dass Nutzerinnen und Nutzer davon ausgehen, dass im digitalen Raum das Recht ihres jeweiligen Heimatlandes gilt.

Das Fehlen physisch wahrnehmbarer Staatsgrenzen im digitalen Raum verstärkt diesen Effekt noch. So können Menschen in den meisten Fällen sicherlich wahrnehmen, wenn sie die analogen Staatsgrenzen zwischen zwei Nationen überschreiten. Sei es durch reale Grenzkontrollen, durch eine hörbar andere Landessprache, durch andere Uniformen der Sicherheitsbehörden oder einfach durch die Nationalflaggen. Damit einher geht das Bewusstsein, dass hier andere Regeln und Gesetze gelten, über die man sich bestenfalls vor dem Grenzübertritt informieren sollte. All diese Faktoren fehlen im digitalen Raum, der grenzenlos erscheint. Aber so ganz kann man das nicht sagen, denn es kommt darauf an, aus welcher Perspektive man es betrachtet.

Luhmann hat die Grenzen eines Systems, vereinfacht gesagt, als die Grenzen der Kommunikationsmöglichkeiten beschrieben (vgl. Luhmann 2021). Die hypothetische Kommunikation im öffentlichen digitalen Raum wäre zunächst also primär als grenzfrei zu bezeichnen, auch wenn hier sicher stark reglementierte bzw. zensierte Bereiche wie beispielsweise in China (vgl. Lobe 2022) oder Russland (vgl. Beck 2023) erste Formen von Grenzen aufweisen. Soziale Medien könnten jedoch auch aus dem Blickwinkel der Systemtheorie als eigenständige (Sub-)Systeme betrachtet werden (vgl. Luhmann 2021). Diese Systeme unterscheiden sich durch eigene Sprachcodes und teilweise unterschiedliche Nutzungsregeln – ein wenig dann doch wie nationale Gesetze. So ist für die Menschen klar, ob sie sich auf Facebook, TikTok oder Fortnite befinden. Es erscheint daher naheliegend, den digitalen Raum als eine Aneinanderreihung unterschiedlichster kleiner und auch großer digitaler Systeme zu betrachten, die zusammen zwar einen übergeordneten globalen Raum bilden, aber gleichzeitig eigene Spielregeln oder auch Schutzmechanismen beinhalten und auch benötigen. Dies ist insofern von Bedeutung, als hier eine Einzelbetrachtung für die Arbeit der Sicherheitsbehörden relevant sein kann. Vereinfacht gesagt: Was auf Twitter ein sinnvoller repressiver oder präventiver Ansatz der Sicherheitsbehörden ist, kann in einem Onlinespiel, auf Instagram oder bei TikTok weniger sinnvoll sein. Diese Überlegung würde bedeuten, auch in der polizeilichen Arbeit von einem nationalzentrierten zu einem plattformzentrierten Ansatz zu wechseln.

Es stellt sich sogar die Frage, ob es sich überhaupt noch um einen globalen oder gar intrasolaren digitalen Raum handelt. So sind auch die Astronautinnen und Astronauten auf der ISS per Computer mit dem terrestrischen Internet verbun-

den (vgl. Peters 2019). Dies eröffnet die denkbare Möglichkeit der Begehung von Straftaten aus dem All über digitale Mechanismen. Im Jahr 2019 kam es bereits zu strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Vorwurfs, eine Astronautin habe über das Internet der ISS unrechtmäßig auf ein Konto ihrer Ex-Partnerin zugegriffen (vgl. Baker 2019). Ein Vorwurf, der zwar in der Folge widerlegt wurde, aber dennoch ein Ausblick auf die generelle Möglichkeit eines solchen Vorgehens gegeben hat (vgl. Justice Gov 2020). Insbesondere die Ankündigungen der NASA, das Internet auf den Mond (vgl. Banner 2020) und von der Firma Space X auf den Mars auszudehnen (vgl. Tangermann 2020), zeigen bereits jetzt auf, dass in Zukunft auch über die Begehung von Straftaten in einem zumindest als solar zu definierenden digitalen Raum zu diskutieren sein wird.

2. EIN ANOMISCHER DIGITALER RAUM?

2.1 Nationale Strafverfolgung in einem globalen Raum

Der digitale Raum stellt die Sicherheitsbehörden weltweit offenbar schon heute vor kaum noch national lösbare Aufgaben. Dies erklärt einerseits, warum digitale Kriminalität für viele Menschen eine Art Normalität darzustellen scheint (vgl. Rüdiger 2021). Andererseits ist die Aussage „Das Internet ist kein rechtsfreier Raum“ Bestandteil vieler Presseerklärungen und politischen Statements zur digitalen Kriminalität, sodass sich die Netzgemeinde seit mehr als einem Jahrzehnt über diese Floskel amüsiert (vgl. Lischka 2009). Das Erstaunliche dabei ist, dass es im digitalen Raum wohl eher ein Zuviel als ein Zuwenig an strafrechtlichen Regelungen gibt. Denn faktisch treffen – wie bereits beschrieben – die strafrechtlichen Regelungen aller Länder gleichzeitig auf

einander. So kann ein problematisches Posting in sozialen Medien in Deutschland, Österreich und anderen Ländern einen Anfangsverdacht für eine Strafbarkeit auslösen und gleichzeitig in dem Land, in dem es gepostet wurde, eine völlig legale Handlung darstellen. Im Prinzip ist eine Situation entstanden, in der das Strafrecht aller Nationen hypothetisch gleichzeitig im selben digitalen System zur Anwendung kommt. (Wobei das Völkerrecht den strafrechtlich allumfassenden Anspruch begrenzen könnte.) Bereits im Jahr 2017 wurde beispielsweise thematisiert, dass Österreich nach damaliger Rechtslage weltweit für die Verfolgung von Hasspostings im digitalen Raum zuständig wäre (vgl. Sterkl 2017). Eine Diskussion, die in vergleichbarer Weise auch in Deutschland schon länger kontrovers geführt wird (vgl. Trentmann 2021). Diese Diskussion ist auch nachvollziehbar, da ein eigenes soziales System – wie der digitale Raum – faktisch auch ein eigenes System der Normenkontrolle – also eine Art globales Strafrecht und globale Polizeiarbeit – benötigt und nicht mit nationalen Mechanismen angegangen werden kann.

Dementsprechend schwierig gestaltet sich die Strafverfolgung digitaler Delikte, was mit eine Ursache dafür sein könnte, dass diese Delikte ein wesentlich höheres Dunkelfeld aufweisen als analoge Delikte (vgl. Rüdiger 2023b). Zur Verdeutlichung sollen an dieser Stelle Zahlen aus der deutschen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) herangezogen werden. Danach wurden im Jahr 2022 insgesamt 396.184 Fälle mit dem Tatmittel Internet – bzw. Cybercrime im weiteren Sinne – durch die Polizeibehörden an die Staatsanwaltschaft abgegeben (vgl. BKA 2022). Diese Fallzahlen summieren der Einfachheit halber alle Fälle, in denen digitale Mechanismen in irgendeiner Form tatrelevant waren. In diesen Fallzahlen sind auch 88.772 Fälle

klassischer Cybercrime-Delikte im engeren Sinne enthalten – dies entspricht 22,41 % (vgl. BKA 2023). Diesen Fallzahlen steht jedoch ein erhebliches Dunkelfeld gegenüber.

In Deutschland lebten im Jahr 2022 rund 10 Millionen Kinder unter 14 Jahren, von den übrigen 73 Millionen Personen über 14 Jahren nutzen laut ARD/ZDF-Onlinestudie rund 70 % das Internet, das entspricht rund 51 Millionen aktiven Internetnutzerinnen und -nutzern (vgl. Beisch/Koch 2022). Laut einer repräsentativen Umfrage des Branchenverbands Bitkom waren in Deutschland im Jahr 2022 insgesamt 75 % der Internetnutzerinnen und -nutzer ab 16 Jahren von Cyberkriminalität betroffen (vgl. Bitkom 2023). Hochgerechnet auf die oben genannten Zahlen bedeutet dies, dass im Jahr 2022 rund 38 Millionen Deutsche mit Cybercrime konfrontiert waren, was einer Dunkelzifferrelation von etwa 1 zu 95 entspricht. Diese Zahlen sind nicht völlig unrealistisch, wenn man bedenkt, dass laut BSI-Lagebericht 2022 allein 69 % der festgestellten Spam-Mails strafbare Cyber-Angriffe darstellten (vgl. BSI 2022). Bereits im Jahr 2019 verzeichneten die deutschen E-Mail-Anbieter „Web“ und „Gmx“ nach eigenen Angaben 150 Millionen Spam-Nachrichten pro Tag. Hochgerechnet auf ein Jahr wären das rund 54 Milliarden Spam-Mails (vgl. Friemel 2019). Würden davon nur 0,1 % tatsächlich strafbare Betrugsversuche o.ä. darstellen, wären dies ca. 54 Millionen strafbare Delikte pro Jahr. Bezogen auf die Zahlen der PKS ergäbe sich eine Dunkelzifferrelation von 1 zu 135. Dabei hinkt dieser Vergleich sogar noch, da es sich bei Phishing-E-Mails nur um eine einzige Form der digitalen Kriminalität handelt, die aber dem Hellfeld aller Cyberdelikte gegenübersteht.

Als weiteres Beispiel kann die Konfrontation von Kindern mit Cybergrooming –

also der onlinebasierten Einwirkung auf Kinder mit dem Ziel der Einleitung oder Intensivierung eines sexuellen Kindesmissbrauchs – herangezogen werden (vgl. Rüdiger 2020). Nach einer repräsentativen Studie der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (NRW) NRW gaben 10 % der 8- bis 9-Jährigen und 15 % der 12- bis 13-Jährigen in Deutschland an, Nacktbilder von Erwachsenen erhalten zu haben. Insgesamt berichteten sogar 24 % aller Kinder und Jugendlichen von Kontaktabbahnungen durch Erwachsene (vgl. Landesanstalt für Medien NRW 2022b). Diesen hohen Zahlen stehen aber nur 2.878 Fälle in der PKS 2022 gegenüber (vgl. BKA 2022). Eine Hypothese für die offenbar geringe Anzeigenquote zu diesem Phänomen wurde bereits 2013 in einem Lagebericht der Polizei NRW formuliert. Demnach sei für „viele Kinder und Jugendliche die Annäherung mit sexuellen Motiven bereits selbstverständlicher Teil der Kommunikation im Internet“, dementsprechend würden keine Anzeigen erstattet (LKA NRW 2013). Leider zeigen inzwischen auch aktuelle Dunkelfeldstudien, dass die Konfrontation mit digitalen Sexualdelikten für Minderjährige offenbar tatsächlich beim Heranwachsen eine Normalität dargestellt haben. Nach einer Studie bei der 2.000 18-jährige Internetnutzerinnen und -nutzer in vier europäischen Ländern befragt wurden, gaben 68 % an, vor ihrem 18. Geburtstag mit digitalen Sexualdelikten konfrontiert worden zu sein. Im Durchschnitt erlebten die Minderjährigen die erste Konfrontation im Alter zwischen 12 und 14 Jahren, was in Deutschland faktisch immer auch das angesprochene Cybergrooming darstellen kann. Den höchsten Viktimisierungswert erreicht im Vergleich dann auch Deutschland mit 73 % der Befragten, die entsprechende „Formen sexueller Gewalt online“ erlebt haben (WeProtect 2023).

Eine Entwicklung, die absehbar war, auf die aber nicht ausreichend kriminalpolitisch und kriminalpräventiv reagiert wurde (vgl. Rüdiger 2020).

Ähnlich dürfte es sich mit der Konfrontation mit Hasskriminalität verhalten. Im Rahmen der Divisi-U25-Studie gaben 64 % der 14- bis 24-Jährigen an, dass sie das Internet als einen Raum wahrnehmen, „in dem diejenigen, die sich äußern, auch damit rechnen müssen beleidigt oder beschimpft zu werden“. Die Studie spricht insofern von einer Beleidigungskultur. Dies führt auch dazu, dass knapp ein Drittel der Jugendlichen auf öffentliche Äußerungen im Internet verzichtet, also ein Vermeidungsverhalten zeigt (vgl. Borchard et al. 2018). Seitdem scheint sich die Entwicklung nicht verbessert zu haben: Eine Studie aus dem Jahr 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass nur 8 % der 14- bis 24-Jährigen und 6 % der 25- bis 44-Jährigen angaben, noch nie persönlich Hasskommentare im Internet gesehen zu haben (vgl. Landesanstalt für Medien NRW 2022a).

2.2 Die Durchbrechung der Präventivwirkung des Nichtwissens durch digitale Kriminalitätstransparenz?

Die dargestellten Fallzahlen ließen sich vermutlich für nahezu alle digitalen Delikte nachzeichnen, sind aber alle durch ein starkes Missverhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld gekennzeichnet. Dieses Missverhältnis kann vermutlich auf die in vielen Studien nachgewiesene geringe Anzeigebereitschaft bei digitalen Delikten zurückgeführt werden. Lediglich 1 % der Nutzerinnen und Nutzer, die Hasskommentare im Netz wahrgenommen haben, brachte diese auch zur Anzeige (vgl. Landesanstalt für Medien NRW 2022a). Bezogen auf die Gesamtheit aller digitalen Delikte ergab eine Befragung, dass nur knapp 14 % der Befragten eine erlebte

Konfrontation angezeigt hätten, wobei eine große Diskrepanz zwischen den einzelnen Phänomenen besteht. So wurden Betrugsformen und Datendiebstahl häufiger angezeigt als andere Phänomene (vgl. Müller et al. 2022). Als Gründe für die geringe Anzeigebereitschaft bei digitalen Delikten nannten 44,2 % vor allem den geringen Schaden, 43 % die geringen Erfolgsaussichten und 23 % gaben an, den Sachverhalt nicht als Straftat erkannt zu haben (vgl. Abendzeitung München 2021).

Insgesamt ergibt sich also das Bild eines digitalen Raumes, der von der Alltäglichkeit von Normverstößen geprägt ist und von dem vor allem Jugendliche betroffen sind, da sie schlichtweg die höchsten Nutzungszeiten aufweisen. Im Rahmen einer Pressekonferenz zum Thema „Sexueller Kindesmissbrauch“ kommt der Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA) zu dem Schluss, „dass für junge Menschen es heute völlig normal ist, dass Kriminalität im digitalen Raum stattfindet, so werden sie groß“ (UBSKM 2023).

In diesem Zusammenhang scheint noch ein Punkt erwähnenswert. Kriminalität wird im digitalen Raum in einer Weise wahrnehmbar, die im analogen Raum nicht denkbar war. Wenn ein Mensch vor seine Haustür geht, wird er wohl nur sehr selten direkt mit Kriminalität konfrontiert, oder er wird nur sehr selten Kriminalität wahrnehmen, die stattgefunden hat. Kriminalität und Normverstöße sind, wenn sie nicht live erlebt werden, in diesem Sinne flüchtig und nicht umsonst wird in der Kriminologie gerne von einem Dunkelfeld gesprochen, das eben nicht sichtbar ist. Ausnahmen bilden lediglich Formen der Sachbeschädigung – wie die bekannten eingeschlagenen Fensterscheiben oder auch Formen von Graffiti. Gerade der Unkenntnis der Bevölkerung über das tatsächliche Ausmaß der Kriminalität in Form des Dunkelfeldes kommt hier

nach dem berühmten Konzept der „Präventivwirkung des Nichtwissens“ von Popitz eine normenstabilisierende Bedeutung zu (Popitz 2003). Nur wenn die Menschen nicht ständig mit Kriminalität konfrontiert werden und das tatsächliche Ausmaß nicht kennen, kann das Rechtssystem in seiner Struktur funktionieren. Eine ernsthafte Aufhellung des Dunkelfeldes könnte – vor allem bei absoluten Strafverfolgungspflichten – zu einer Überforderung des Strafverfolgungssystems führen, da auch das Personal nur maximal für Schwankungen im Hellfeld kalkuliert ist (vgl. Rüdiger 2023a). Im digitalen Raum sind aber, wie dargelegt, viele Menschen nahezu täglich mit Kriminalität konfrontiert – und sei es nur durch den Blick in das E-Mail-Postfach. Gleichzeitig sind viele Normverstöße auch längerfristig fixiert, wie u.a. die Diskussion um Löschpflichten bei digitaler Hasskriminalität oder Fakenews zeigt, und können so in ihrer Wirkung potenziert werden. Insofern kann auch von einer digitalen Kriminalitätstransparenz gesprochen und die Hypothese aufgestellt werden, dass die Präventivwirkung des Nichtwissens im digitalen Raum durchbrochen wird. Folglich kann in Analogie zu Broken Windows von einem Broken Web-Ansatz gesprochen werden (vgl. ders. 2021). Hier schließt sich auch der Kreis zu der Frage, warum gerade die Politik so sehr darauf bedacht ist, zu betonen, dass das Internet eben kein rechtsfreier Raum ist.

Diesem Gedanken folgend gäbe es nun mehrere Reaktionsmöglichkeiten. Entweder man versucht tatsächlich, die Zahl der digitalen Straftaten im Dunkelfeld zu reduzieren, um die Konfrontation mit digitaler Kriminalität zu verringern, was vermutlich nur in einem globalen Kontext überhaupt erfolversprechend wäre. Eine Alternative könnte darin bestehen, auf sichtbare Normverstöße mit einer stärkeren sichtbaren Normkontrolle zu

reagieren, etwa durch verstärkte digitale Polizeipräsenz. Dies sollte dazu dienen, vergleichbar dem Vorgehen im analogen Raum, das Sicherheitsgefühl der Nutzerinnen und Nutzer zu verbessern.

3. WARUM BRAUCHT ES UNIFORMIERTE POLIZEI?

3.1 Funktionen uniformierter Polizeipräsenz

Die Polizei ist wohl eine der wichtigsten öffentlichen Institutionen einer jeden Gesellschaft. Ein soziales System ohne formale Kontrollmechanismen – letztlich verkörpert durch die Polizei oder polizeiähnliche Organe – ist kaum denkbar. Dabei nimmt die Polizei im deutschsprachigen Raum zwei primäre Aufgaben wahr. Sie soll Menschen und den Staat vor Gefahren schützen und den Rechtsfrieden durch die Ahndung von Normverstößen sichern (vgl. Wilz 2012). Von besonderer systemstabilisierender Bedeutung ist daher auch die Präsenz der Polizei im Alltag der Menschen. Eine Wahrnehmbarkeit der Präsenz erfordert folgerichtig, dass die Polizei im öffentlichen Raum durch die Bevölkerung erkannt werden kann. Diese Erkennbarkeit, aber auch die Authentifizierung, wird durch die Verwendung von hoheitlichen Zeichen gewährleistet. Die vermutlich häufigste Form ist hierbei die Polizeiuniform, womit Polizistinnen und Polizisten für die Bevölkerung erst klar abgrenzbar und erkennbar werden (vgl. Staller/Körner 2022). Darunter fallen dann auch mechanisierte Polizeistreifen – also Funkstreifenwagen und -motorräder, Polizeihubschrauber und ggf. Roboter – sowie berittene Polizeistreifen und Polizeiwachen/-stationen bzw. ähnliche Gebäude, die mit entsprechenden Erkennungsmerkmalen – meist wohl einem Schild mit der Aufschrift „Polizei“ – ausgestattet sind. Hier gibt es einen interessanten Unterschied. Polizei-

streifen – ob zu Fuß, in Kraftfahrzeugen oder zu Pferd – sind etwas, das man zufällig antreffen kann, z.B. im Straßenverkehr und immer wieder an anderen Orten. Polizeigebäude hingegen sind – abgesehen von Sonderformen wie mobilen Wachen – an den gleichen Orten zu finden und werden eher bewusst aufgesucht, um z.B. eine Anzeige zu erstatten oder Hilfe zu finden.

Interessant ist, dass es gar nicht so einfach ist, herauszufinden, wie sich das Verhältnis von uniformierter Schutz- und ziviler Kriminalpolizei tatsächlich verhält. Zwar gibt es dazu in Deutschland keine gesicherten Zahlen, aber Anhaltspunkte. Im Stadtstaat Berlin waren im Jahr 2019 von 17.373 Vollzugsstellen insgesamt 14.281 Stellen für die Schutzpolizei vorgesehen, was einem Anteil von 82,2 % entspricht (vgl. Trapp 2020). Eine solche Verteilung ist auch nachvollziehbar, da gerade die uniformierte Sichtbarkeit der Polizei mehrere grundlegende Aufgaben erfüllt.

3.2 Funktionen uniformierter Polizei

Zunächst ermöglicht die Erkennbarkeit im analogen Raum auch eine Kommunikation der Bevölkerung mit der Polizei. Wie relevant dies ist, zeigt die Tatsache, dass ca. 85–95 % der Strafanzeigen von Bürgerinnen und Bürgern erstattet werden und somit nur ca. 5–15 % eigene Feststellungen der Polizei, z.B. im Rahmen von Streifenfahrten oder anderen Ermittlungen, sind (vgl. Clages/Ackermann 2019; Kunz/Singelnstein 2021). Entsprechend wichtig ist es für die Polizeiarbeit, die Hemmschwelle und die Hürde für eine Anzeige niedrig zu halten, da nur so genügend Anzeigen bei der Polizei erstattet werden. Dies ist auch ein Erklärungsansatz dafür, dass eine erhöhte sichtbare Polizeipräsenz in einem überwiegend als rechtsfrei empfundenen Raum zu einem Anstieg der Anzeigen führt – ein Phänomen, das als Lüchow-Dannenberg-Syndrom beschrieben

wird (vgl. Schwind 2016). Wenn Menschen Polizistinnen und Polizisten direkt sehen, ist der Aufwand und auch die Hemmschwelle, diese anzusprechen und z.B. Auffälligkeiten zu melden, sicherlich geringer, als wenn erst eine Polizeidienststelle aktiv gesucht werden muss. Gleichzeitig kann die Sichtbarkeit zeigen, dass der Staat sein Gewaltmonopol in diesem Raum aktiv wahrnimmt, was zu einem stärkeren Vertrauen in die Rechtsdurchsetzung und damit zur Sinnhaftigkeit von Anzeigen und Hinweisen führen kann, z.B. weil die eingesetzten Kräfte Vertrauen zur Bevölkerung aufgebaut haben. Eine Erkenntnis, die sich europaweit bereits in Konzepten der sogenannten bürgernahen Polizeiarbeit bzw. „Community Policing“ niedergeschlagen hat. Neben dem Aspekt der Rechtsdurchsetzung haben diese Konzepte dabei weitere positive Entwicklungen, wie eine Steigerung der Zufriedenheit mit der Polizei und den Abbau von Spannungen zwischen Bevölkerung und Polizei (vgl. Dehbi 2019). Bereits die bloße passive Sichtbarkeit der Polizei scheint eine gewisse Hemmschwelle für Normverletzungen darzustellen. Eine kanadische Studie kam jedenfalls zu dem Ergebnis, dass bereits eine entsprechend sichtbar positionierte lebensgroße Polizeipuppe, ein sogenannter „Constable Scarcrow“, zu einem Rückgang der Geschwindigkeitsübertretungen in dem Straßenabschnitt geführt hat (vgl. Simpson et al. 2020). Nimmt hingegen die als normal empfundene Polizeipräsenz ab, kann dies negative Auswirkungen auf die jeweilige Kriminalitätsentwicklung haben. Im Rahmen einer Untersuchung zum Abbau von Polizeidienststellen – also der wahrnehmbaren polizeilichen Infrastruktur – in Baden-Württemberg wurde geschlussfolgert, dass durch den Abbau die „subjektiv wahrgenommene Wahrscheinlichkeit, bei kriminellen Handlungen von Polizeikräften

ten überführt und bestraft zu werden, [...] wahrscheinlich durch die Reform gesunken“ sei (Blesse/Diekmann 2023).

Wie hoch die Bedeutung der Sichtbarkeit und damit der Ansprechbarkeit der Polizei auch in anderen Ländern eingeschätzt wird, zeigt sich daran, dass zur Erhöhung der Sichtbarkeit mittlerweile auch autonome Polizeiroboter eingesetzt werden. Medienberichten zufolge plant die New Yorker Polizei, einen erkennbaren Polizeiroboter (TYP Knightscope K5) autonom durch die Straßen patrouillieren zu lassen, um die Polizeipräsenz zu erhöhen. Dabei sollen Menschen über den Roboter auch Kontakt, z.B. mit dem Polizeinotruf, aufnehmen können (vgl. NYC Mayor's Office 2023). Ein Konzept, das in ähnlicher Form bereits 2017 in Dubai umgesetzt wurde (vgl. Donath 2017). Auch in Deutschland führen sowohl Nordrhein-Westfalen als auch Baden-Württemberg Pilotprojekte mit dem Roboterhund Spot von Boston Dynamics durch – auch wenn es hier weniger um die Erhöhung der Polizeipräsenz als vielmehr um die Unterstützung von Einsätzen geht (vgl. Baden-Württemberg 2023; Wölbert 2022).

4. DIGITALE POLIZEIPRÄSENZ?

Die Präsenz und Sichtbarkeit der Polizei ist im analogen Raum wohl unbestritten ein wichtiger rechtsstaatlicher Faktor. Die bisherige Präsenz im digitalen Raum scheint jedoch keine oder nur eine geringe vergleichbare Wirkung zu erzielen. Als bisherige Formen gibt es die dienstlichen, aber auch teilweise privaten Accounts von Angehörigen der Sicherheitsbehörden in sozialen Medien, Online- bzw. Internetwachen und, noch in begrenztem Umfang, in Form von sogenannten Sicherstellungsseiten, auf die an anderer Stelle kurz eingegangen wird.

4.1 Formen von Internetwachen

In Deutschland unterhält jede der 16 Landespolizeien eine eigene Form von virtueller Polizeiwache, die beispielhaft Online- oder auch Internetwache genannt werden (vgl. BKA 2021). Diese Seiten dienen in erster Linie der Informationsbereitstellung vor allem im Sinne der Wissensvermittlung zur Kriminalprävention und der Möglichkeit, Sachverhalte und Strafanzeigen an die Polizei zu übermitteln. Dies geschieht jedoch nicht in einer Interaktion zwischen Polizistinnen und Polizisten und Mitteilenden, etwa in Form eines Live- oder Videochats, sondern durch eine reine Übermittlung. Dies ähnelt von der Struktur her eher einer Art Briefkastensystem einer klassischen Polizeidienststelle als einer zwischenmenschlichen Interaktion mit der Polizei. Dass ein System von 16 Onlinewachen, die im digitalen Raum alle die gleiche Funktion erfüllen, für die Herausforderungen eines globalen digitalen Raums zumindest nicht ideal erscheint, zeigte ein TV-Experiment im Jahr 2022. Hier wurden von Journalistinnen und Journalisten zeitgleich auf den analogen und digitalen Wachen aller 16 Bundesländer Anzeigen wegen derselben digitalen Hassdelikte erstattet (vgl. Tatütata 2022). Bei den digitalen Wachen zeigte sich beispielsweise, dass bei sechs Internetwachen nicht einmal Screenshots hochgeladen werden konnten, sondern diese physisch ausgedruckt werden mussten (vgl. RND 2022). Teilweise wussten die einzelnen Polizeidienststellen nichts von den Anzeigen in den anderen Ländern.

Zudem ist nicht wirklich erhoben, inwieweit verschiedene Altersgruppen diese Wachen nutzen können. So kann bezweifelt werden, dass z.B. Kinder über diese Wachen in der Lage sind, im digitalen Raum Hilfe zu suchen oder Sachverhalte zu übermitteln. Dies zeigt sich u.a. daran, dass bei Hinweisen oder Strafanzeigen

zunächst strafrechtliche Belehrungsseiten erscheinen, die für Kinder wohl nur selten verständlich sind und möglicherweise sogar abschreckend auf diese Altersgruppe wirken könnten. Damit würde dies auch eine Hürde für diese Altersstufe darstellen (vgl. u.a. Polizei Berlin 2023; Polizei Thüringen 2023; Polizei Baden-Württemberg 2023). Dementsprechend erscheint es notwendig, auch eine auf die Bedürfnisse von Kindern zugeschnittene polizeiliche Kommunikationsplattform im digitalen Raum zu etablieren. Denkbar wäre hier eine Art „Kinder-Online-Wache“ oder eine Art Alarmbutton, über den Kinder direkt mit der Polizei, Psychologinnen und Psychologen oder auch Ärztinnen und Ärzten per Videochat oder einfach durch Auslösen des Buttons kommunizieren können (vgl. Rüdiger 2023b). Dies würde es Kindern ermöglichen, in konkreten Gefahrensituationen im digitalen Raum individuelle Hilfe zu erhalten und gleichzeitig die Anzeigewahrscheinlichkeit von Straftaten gegen Kinder erhöhen. Ein Konzept, das inzwischen auch von der SPD-Bundestagsfraktion im Rahmen eines Positionspapiers aufgegriffen wurde (vgl. SPD 2023).

4.2 Formen polizeilicher Accounts in sozialen Medien

Eine weitere Möglichkeit der polizeilichen Präsenz im digitalen Raum stellen polizeiliche Accounts in verschiedenen sozialen Medien dar. Hier kann eine erste Unterscheidung getroffen werden zwischen dienstlichen Accounts und eher privaten Accounts von Nutzerinnen und Nutzern, die zwar – z.B. durch entsprechende eindeutige Hinweise in Profilbeschreibungen oder Beiträgen – erkennbar als Polizistinnen und Polizisten auftreten, aber nicht dienstlich veranlasst sind (vgl. Bayerl/Rüdiger 2022). Eine zweite Unterscheidung betrifft die dienstlichen

Polizeiaccounts. Hier kann zwischen institutionalisierten Accounts – etwa einem allgemeinen Account einer Polizeibehörde (vgl. z.B. @polizeibrandenburg 2023) – oder einem personalisierten Account im Rahmen von Formen des angesprochenen „Digital Community Policing“ (vgl. z.B. @Annes.vlog 2023) – unterschieden werden.

Dabei hat sich die Anzahl der dienstlichen Accounts in Deutschland in den letzten Jahren deutlich erhöht. Waren es im Jahr 2016 noch 133 Accounts (vgl. Brandt 2016), betrieben im Jahr 2020 bereits 216 Polizeibehörden insgesamt 368 offizielle Social Media Accounts (vgl. Böber 2020). Die Verteilung der dienstlichen Accounts scheint jedoch nicht der Nutzungshäufigkeit der jeweiligen Plattformen in Deutschland zu entsprechen. So waren von den 368 offiziellen Accounts der Polizei 163 auf Twitter (nunmehr: X), was einem Anteil von knapp 44 % aller Accounts entspricht, aber nur etwa 5 % der Internetnutzerinnen und -nutzer ab 14 Jahren in Deutschland nutzen Twitter (X) mindestens einmal pro Woche. Ähnlich sieht die Verteilung bei Facebook aus, hier gab es 142 dienstliche Accounts, was einem Anteil von 38 % entspricht, während 26 % Facebook nutzten. Auf Instagram hingegen gab es im Jahr 2020 nur 43 Accounts, was einem Anteil von 11 % entspricht, während hingegen gleichzeitig 20 % der internetnutzenden Bevölkerung auf Instagram unterwegs sind (vgl. ARD/ZDF-Forschungskommission 2022; Böber 2020). Die restlichen Accounts verteilen sich unter anderem auf YouTube, LinkedIn oder auch Snapchat. Die starke Diskrepanz zwischen der Nutzung in der Bevölkerung und der Nutzung durch die Polizei bei Twitter (X) scheint bisher nicht Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen zu sein. Es ist zu vermuten, dass dies damit zusammenhängen könnte, dass „Twitter als Sprachrohr der

deutschen Politik“ (Schwarzer 2022) gilt, was auch für die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger – wie Innenministerinnen und -minister – gilt. Dementsprechend könnte es auch für die Polizei wichtig sein, Twitter (X) zu nutzen, um auch eine Form von „Agenda Setting“, aber auch Imagepflege betreiben zu können (vgl. Grassl 2023). Mittlerweile gibt es auch vereinzelt polizeiliche Accounts auf TikTok. So hat beispielsweise die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen einen Account mit 548.000 Followern und 6,8 Millionen Likes (@Polizei.NRW 2023) und die Polizei des Landes Berlin ebenfalls 550.000 Follower und 7,6 Millionen Likes (@Polizeiberlin_karriere 2023).

Die Nutzung personalisierter Polizeiaccounts im Rahmen des „Digital Community Policing“ (DCP) – teilweise mit dem Begriff „Instacops“ assoziiert (vgl. Agoropoulos et al. 2021) – ist dagegen in Deutschland nur sehr gering ausgeprägt. Als Vorreiter in Deutschland kann hier die Polizei des Landes Niedersachsen angesehen werden, die mit Johannes Lind vermutlich als erste einen offiziellen personalisierten Account nutzte und im Jahr 2020 immerhin 22 solcher DCP-Accounts unterhielt (vgl. MI Niedersachsen 2020). Auch wenn diese Entwicklungen auf den ersten Blick durchaus signifikant erscheinen, relativieren sich diese Zahlen vor dem Hintergrund, dass 368 Accounts bei knapp 340.000 Angehörigen der deutschen Polizei auch im internationalen Vergleich nicht allzu viele sind (vgl. Rüdiger 2023a; Statistisches Bundesamt 2021). Bereits im Jahr 2018 gaben die Niederlande an, bei etwa 63.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern knapp 2.200 polizeiliche Accounts durch knapp 3.400 „WijkAgenten“ zu betreiben (vgl. Vandeputte 2018). Der gleiche Anteil an Social Media Accounts von etwa 3,5 % bezogen auf die Personaldichte der niederländischen Polizei

entspräche etwa 12.000 Accounts bei der deutschen Polizei.

Im Hinblick auf die deutschen Polizeiaccounts erscheint es jedoch wichtig zu betonen, dass diese nicht dazu gedacht sind, selbst aktiv nach strafbaren Inhalten in sozialen Medien zu suchen oder gar in Form einer Polizeistreife aktiv auf anderen öffentlichen Plattformen und Accounts unterwegs zu sein. Es handelt sich vielmehr um stationäre Formen von Polizeiposten, die durchaus interagieren und kommunizieren, aber nur in seltenen Fällen selbst aktiv, z.B. auf Beiträge von Nutzerinnen und Nutzern, reagieren (vgl. Rüdiger 2023a). Ein Hintergrund hierfür könnte sein, dass aufgrund der absoluten Geltung des Legalitätsprinzips polizeiliche Accounts immer Gefahr laufen, auch bei eher kleineren Delikten auf mögliche Anfangsverdachtsmomente in den sozialen Medien zu stoßen, was in Deutschland zwingend ein Ermittlungsverfahren bedeutet. Im Rahmen eines Interviews mit dem Social-Media-Team der Polizei München schilderte dieses: „Es gibt sogar Gruppen, die organisiert nach möglichen Straftaten im Netz suchen und uns dann einen Schwung Links schicken“ (Oswald 2020). Eigentlich ist dies ja eine nachvollziehbare und kriminalpolitisch wünschenswerte Vorgehensweise, dass die Polizei auf mutmaßlich strafbare Verhaltensweisen durch die Nutzerinnen und Nutzer aktiv hingewiesen wird. Im digitalen Raum scheint dies die Polizei jedoch vor echte Herausforderungen zu stellen, wie ein Zitat aus dem Interview verdeutlicht: „Wir sind ein digitaler Streifenwagen, der wir gar nicht sein wollen“ (ebd.).

Hier stellt sich die Frage, wer ein digitaler Streifenwagen sein soll, wenn nicht die Polizei? Bei einem größeren Blick auf die bisherige digitale Polizeipräsenz in Deutschland fällt auf, dass offenbar ein eigenständiger und aktiver Dialog mit den

Nutzerinnen und Nutzern nicht unbedingt im Mittelpunkt steht. Die bisherige Polizeipräsenz ähnelt eher dem Konzept virtueller Polizeistationen, die aber ihr Gebiet nicht verlassen, um beispielsweise aktiv auf die Suche nach Straftaten zu gehen, sondern den Nutzerinnen und Nutzern nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

5. DIGITALE POLIZEIPRÄSENZ ALS DIGITALE KRIMINALPRÄVENTION?

Die Problematik der geringen wahrnehmbaren Polizeipräsenz scheint mittlerweile auch in den Führungsebenen der Sicherheitsbehörden vereinzelt erkannt worden zu sein. Der BKA-Präsident hat als einen der Gründe, warum junge Menschen Kriminalität im digitalen Raum offenbar für so normal erachten, auf einer Pressekonferenz gesagt: „Sie sehen Polizei (Anmerkung des Autors: im analogen Raum) aktiv werden, wenn wir draußen kontrollieren. Im Netz nehmen wir das gar nicht wahr“ (UBSKM 2023). Interessant ist, dass der BKA-Präsident an dieser Stelle nicht die naheliegende Schlussfolgerung zieht, Formen von sichtbaren virtuellen Polizeistreifen oder neue Formen von interaktiven virtuellen Polizeistationen, wie z.B. die angesprochene Kinder-Online-Polizeiwache, zu fordern. Er erkennt aber die bereits thematisierte Notwendigkeit einer sichtbaren Form digitaler Polizeiarbeit an.

Ähnlich sah dies bereits 2022 der deutsche Bundesjustizminister, der nach den Polizistenmorden in Kusel auf Twitter (X) postete: „Es ist nicht nur unerträglich, dass der entsetzliche Mord von #Kusel von einigen Telegram-Nutzern befürwortet wird. Wer eine Straftat öffentlich billigt, macht sich strafbar. Wir müssen den Fahndungsdruck im Netz erhöhen. Online-Streifen können da einen wichtigen Beitrag leisten“ (Buschmann 2022). Allein diese Aussagen zeigen aber auch, dass solche Konzepte

bisher offenbar kaum existieren und umgesetzt werden, denn warum sonst sollte ein Bundesjustizminister Polizeistreifen im Netz fordern, die letztlich selbst nach Straftaten suchen?

Eine ernsthafte Übertragung der Polizeiarbeit aus dem analogen in den digitalen Raum würde bedeuten, dass Nutzerinnen und Nutzer auch im öffentlichen digitalen Raum eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben, einerseits auf Polizei zu treffen und andererseits diese auch wahrzunehmen. Gleichzeitig müsste die Polizei selbst aktiv den Raum bestreifen und nach Straftaten suchen. Dies wäre vergleichbar mit der Teilnahme am analogen Straßenverkehr, wo die Teilnehmenden ebenfalls – bewusst oder unbewusst – auf sichtbare und verdeckte Polizeistreifen treffen können. Teilweise können sogar polizeiliche Einsätze – seien es Absperrmaßnahmen oder Verkehrskontrollen – miterlebt werden, was immer auch das Gewaltmonopol des Staates verdeutlicht. Im digitalen Raum hingegen fehlen genau diese Formen der Interaktion – man könnte auch sagen: die Wahrscheinlichkeit, auf eine Polizeistreife zu treffen. Bisherige Formen digitaler Polizeistreifen im Internet sind im Wesentlichen anlassbezogene und eher selten anlassunabhängige polizeiliche Ermittlungen. Obwohl die bayerische Polizei bereits 1995 als erste Behörde Formen der anlassunabhängigen und anlassbezogenen Internetfahndung betrieb und sich in den folgenden Jahrzehnten ähnliche Einheiten in allen Bundesländern und auch entsprechende Koordinierungsstellen beim BKA bildeten (vgl. Schlegel 2019), scheinen diese entweder kaum Wirkung zu entfalten oder die Wirkung ist kaum wahrnehmbar. Möglicherweise besteht hier auch eine Diskrepanz zwischen proaktiver Bestreifung nach Straftaten und bloßer aktiver Recherche im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen. Dies zeigt sich unter ande-

rem daran, dass neben dem Bundesjustizminister auch der Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) in Hamburg noch im Jahr 2019 in einem Interview äußerte „[...] Streifen­ tätigkeiten der Polizei ist im normalen Alltag eine Selbstverständlichkeit, Onlinestreifen gibt es nicht“ (Reinecke 2019).

Kennzeichen sowohl der anlassbezogenen als auch anlassunabhängigen Recherchen sind es aber, dass selbst wenn Ermittlungen eingeleitet werden, diese keine präventiven Außenwirkungen entfalten. Selbst wenn also in einem Forum beispielsweise gegen Verdächtige vorgegangen wird, werden dies die weiteren Täterinnen und Täter aber auch Opfer überhaupt nicht wahrnehmen. Eine Lösungsvariante könnte darin bestehen, dass bei einem strafrechtlich relevanten Beitrag, z.B. in sozialen Medien, ein Lösungsbeitrag erscheint mit einem Hinweis, dass dieser durch die Polizei gefunden und Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. Als Ausgangspunkt hierfür könnten dienstliche Accounts in sozialen Medien genutzt werden, die durch die Betreiber als staatliche Accounts verifiziert werden können. Erste Ansätze für ein solches Vorgehen gab es in der Vergangenheit bereits vereinzelt. So reagierte die Polizei Berlin im Jahr 2016 proaktiv auf ein Facebook-Posting, bei dem zu einer Party am Wannensee eingeladen wurde, mit einem eigenen Kommentar, bei dem darauf hingewiesen wurde, dass „die Party im Freien genehmigt werden muss“ und dass hoffentlich die entsprechenden Genehmigungen eingeholt wurden, da ansonsten die Veranstaltung verboten werden muss (Polizei Berlin 2016).

Zu dieser Form der zufällig sichtbaren Polizei­ präsenz können sicherlich auch die polizeilichen Fahndungsseiten gezählt werden. Bei diesen werden Domains im Rahmen von Ermittlungsverfahren von

Sicherheitsbehörden übernommen und dann mit eigenen Hinweisen vor allem auf die beteiligten Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, versehen. Einer der ersten medial bekannt gewordenen Fälle eines solchen Vorgehens in Deutschland ereignete sich bereits im Jahr 2011 mit der Abschaltung der Streaming-Plattform „kino.to“. Hier hatte die Polizei Sachsen beim Aufruf der Seite folgenden Hinweis einblenden lassen: „Die Kriminalpolizei weist auf Folgendes hin“ und „Internetnutzer, die widerrechtlich Raubkopien von Filmwerken hergestellt oder vertrieben haben, müssen mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen“ (Schneider 2011). In den Folgejahren haben die Sicherheitsbehörden in unterschiedlichen Bereichen immer wieder von derartigen „Bereichsbeschlagnahmen“ Gebrauch gemacht. Erst in jüngster Zeit führte eine solche auf der Seite der Gruppe der „Letzten Generation“ zu einer ausführlichen und auch kritischen Diskussion über die rechtliche Zulässigkeit. Wer die Seite der Gruppe aufrief, konnte nun den Hinweis lesen, dass „die Homepage der ‚Letzten Generation‘ [...] im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft [...] durch das Bayerische Landeskriminalamt beschlagnahmt [wurde]“. Eingeraht wurde dies durch die jeweils zugehörigen Logos. In der Fachdebatte wurde vor allem darauf hingewiesen, dass der Mechanismus solcher Beschlagnahme­ seiten offenbar noch nie wirklich gerichtlich geprüft wurde (vgl. Sehl 2023). Unabhängig von der rechtlichen Einordnung scheinen die Sicherheitsbehörden mit diesem Vorgehen vor allem die Maßnahmen für die entsprechenden Zielgruppen sichtbar und wahrnehmbar machen zu wollen. Man könnte die Seite ja auch einfach als nicht erreichbar kennzeichnen, aber diese Form wird explizit gewählt. In der bereits zitierten Pressekonferenz spricht der BKA-Präsident explizit davon, dass mit

diesen „Sicherstellungsbannern“ auch die Präsenz im Netz erhöht werden soll, damit die Polizei wahrgenommen wird (vgl. UBSKM 2023). Das Besondere dabei ist ja, dass die Nutzerinnen und Nutzer – zumindest am Anfang – nicht explizit damit rechnen, auf diesen Seiten mit der Polizei konfrontiert zu werden. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer überrascht werden, anders als wenn diese beispielsweise bewusst Social Media Accounts der Polizei oder auch Internetwachen aufrufen. In dieser Form gibt es hier also tatsächlich eine zufällige Sichtbarkeit für Zielgruppen im Umkreis der relevanten Seiten. Die breite Masse der Nutzerinnen und Nutzer erreicht dies aber nicht, es entfaltet also keine präventive Wirkung. Insgesamt fehlt auch eine Studienlage zu den Auswirkungen dieser Vorgehensweise.

6. VIRTUELLE POLIZEISTREIFEN ALS FORM DIGITALER POLIZEIPRÄSENZ?

Im deutschsprachigen Raum sind die Formen der Polizeipräsenz im digitalen Raum nur als sehr zögernd zu bewerten. Zwar wird dieses Defizit – wie die Äußerungen des BKA-Präsidenten verdeutlichen (vgl. UBSKM 2023) – selbst erkannt, aber man ist noch nicht bereit, die daraus abzuleitenden Schritte ernsthaft anzugehen. So ist der digitale öffentliche Raum weit davon entfernt, wie der analoge öffentliche Raum polizeilich bestreift zu werden. Selbst verdeckte, anlassunabhängige Ermittlungen scheinen eher selten stattzufinden, beispielsweise sind nur ca. 5% der Anzeigen in der PKS 2022 wegen Cybergrooming auf sogenannte Dummy-Konstellationen zurückzuführen, bei denen sich Polizistinnen oder Polizisten als Kinder ausgeben und von Täterinnen und Tätern ansprechen lassen, was auch eine Form der verdeckten Streife darstellt

(vgl. BKA 2023). Diese geringe Präsenz könnte Auswirkungen auf das Gefühl der Rechtsfreiheit bzw. das Fehlen eines rechtsstaatlichen Gewaltmonopols haben (vgl. Rüdiger 2018).

Für den analogen Raum ist dies eine selbstverständliche und anerkannte Schlussfolgerung: Wenn beispielsweise im Bundesland Sachsen eine Sonderkommission der Polizei wegen krimineller Jugendgruppen gebildet wird, spricht die zuständige Leiterin davon, dass „die Jugendlichen merken, es passiert etwas. Die Polizei ist präsent, die Polizei ermittelt“ (Unfug/Brehme 2023). Jugendliche verbringen ihre Zeit aber auch im digitalen Raum, und dort ist dieser präventive Mechanismus der Polizeipräsenz nicht in vergleichbarer Weise vorhanden, wie der BKA-Präsident bereits festgestellt hat (vgl. UBSKM 2023). Entsprechend verwundert es nicht, dass sich laut einer Studie des Branchenverbandes Bitkom 91% der Befragten mehr Polizeipräsenz im digitalen Raum wünschen und 92% der Meinung sind, dass mehr Geld für spezialisierte Polizeieinheiten zur Verfügung gestellt werden sollte. Zudem sind nur 6% der Befragten der Meinung, dass „das Thema Internetkriminalität in der öffentlichen Debatte übertrieben dargestellt“ wird (Berg 2021). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch eine Studie von PricewaterhouseCoopers (PWC), nach der nur 3% der Befragten davon ausgehen, dass die digitale Kriminalität in den nächsten Jahren abnehmen wird, während 80% davon ausgehen, dass sie in den nächsten Jahren zunehmen wird. Dementsprechend sind auch 94% der befragten Deutschen der Meinung, dass die digitalen Kompetenzen der Polizei eher stark bis sehr stark ausgebaut werden müssen (vgl. Zink/Zimmermann 2021).

Formen der Polizeipräsenz – beispielsweise auch im Bereich der Online-

Spiele – wie sie im Ausland durchaus praktiziert werden, sind in Deutschland eher unbekannt. Die dänische Polizei betreibt beispielsweise mit der „Politiets Online Patrulje“ eine Form der virtuellen Polizeistreife (vgl. Politi 2023a). Diese Online-Patrouille soll auf Social-Media- und Online-Gaming-Plattformen präsent sein, nach Straftaten suchen und explizit in einen aktiven Dialog mit Kindern und Jugendlichen treten, wenn diese beispielsweise mit Straftaten konfrontiert werden. Dementsprechend ist die Patrouille unter anderem auf TikTok, Twitch, Discord, Reddit oder Instagram zu finden (vgl. Politi 2023a; dies. 2023b). Ein ähnliches Konzept unterhält auch die norwegische Polizei mit der „Cyberpatrol“, die sich nach eigenen Angaben am besten als „a regular police patrol online“ beschreiben lässt, die „visible und accessible online“ sein will. Aktiv ist die Cyberpatrol u.a. auf Snapchat und TikTok (vgl. Finanger 2019). Weitere Länder, wie die Niederlande oder auch Estland, setzen auf ähnliche Einheiten und Konzepte (vgl. RAN POL 2021). In Deutschland kommt diesen Konzepten interessanterweise u.a. ein zivilgesellschaftliches Projekt aus Bayern am nächsten. Dabei handelt es sich um „Digital Streetworker“, also pädagogische Fachkräfte, die Jugendliche explizit in sozialen Medien und Online-Spielen ansprechen und Hilfe anbieten (vgl. Sellner 2023). Aber auch hier zeigen sich die Grenzen föderaler Systeme in einem globalen digitalen Raum, denn laut FAQ des Projekts sind sie nur für Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren zuständig, die in Bayern wohnen (vgl. Digital Streetwork Bayern 2022). Eine Schlussfolgerung könnte sein, dass diese geringe Präsenz auch eine Form des Selbstschutzes der Institutionen darstellt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen – wie das Legalitätsprinzip, aber auch Fragen der Zuständigkeiten – sind

für einen globalen digitalen Raum nicht reformiert worden, gleichzeitig hat es aber auch keine signifikante Aufstockung des Personals gegeben, die diesen Umstand kompensieren könnte. Das Lüchow-Dannenberg-Syndrom lehrt: Je mehr Präsenz die Sicherheitsbehörden zeigen, desto mehr werden sie auch mit Straftaten und Sachverhalten konfrontiert (vgl. Schwind 2016). Solange die Rahmenbedingungen nicht angepasst werden, liegt es daher im Interesse der Sicherheitsbehörden, das Dunkelfeld nicht künstlich aufzuhellen, da sonst eine Überforderung droht. Es bestünde sogar die Gefahr eines faktischen Kollapses der digitalen Strafverfolgung und Polizeiarbeit. Die Kehrseite dieser Situation ist jedoch, dass dadurch die digitale Kriminalprävention geschwächt wird und das Internet von vielen weiterhin als weitgehend polizei- und strafverfolgungsfreier Raum wahrgenommen wird.

7. MUT ZUR ANPASSUNG

Die zögerliche Anpassung der Polizeipräsenz an den digitalen Raum, insbesondere in Deutschland, mag auch mit einer gewissen Skepsis gegenüber einer möglichen Anzeigenflut bei der Polizei einhergehen, vor allem unter dem Eindruck des beschriebenen Lüchow-Dannenberg-Syndroms in Verbindung mit der absoluten Geltung des Legalitätsprinzips. Je mehr digitale Polizeipräsenz es gibt, je mehr Kommunikationswege digital geöffnet werden und je einfacher auch Nutzerinnen und Nutzer digital Anzeigen und Hinweise übermitteln können, desto mehr strafrechtliche und gefahrenabwehrrechtliche Sachverhalte müssen von den Polizeien bearbeitet werden. Dementsprechend scheint eine Situation eingetreten zu sein, in der die Sicherheitsbehörden angesichts der Arbeitsbelastung vor einer Strategie der grundsätzlichen Erhöhung der Polizeipräsenz noch zurückzuschrecken

scheinen. Mögliche Lösungsansätze sind vielfältig und erfordern sicherlich auch ein gewisses Maß an Kreativität und Mut zur Veränderung. Ein naheliegender Ansatz könnte in einer deutlichen Aufstockung der personellen Ressourcen liegen, um eine ähnliche Personaldichte in den digitalen Straßenverkehr zu übertragen, wie sie aus dem analogen Raum bekannt ist. Eine andere Lösung könnte in der Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen liegen, z.B. in der Prüfung der Sinnhaftigkeit der absoluten Geltung des Legalitätsprinzips für Polizeibeamtinnen und -beamte bei digitalen Delikten. Eine weitere, zumindest theoretisch denkbare Lösung zeichnet sich bereits ab: der Einsatz von Formen künstlicher Intelligenz. Kamar u.a. haben automatisierte Bots mit linguistischer KI kombiniert und diese Bots im digitalen Raum als fiktive Personen auftreten lassen (vgl. Kamar et al. 2022). Ziel war es, die Kommunikation von Sexualtäterinnen und -tätern im Rahmen von Cybergrooming erforschen zu können. Insgesamt konnten 639 Cybergrooming-Kommunikationen gesichert werden. Dies gelang offensichtlich nur, weil die Täterinnen und Täter offenbar davon ausgingen, mit einem Kind zu kommunizieren.

Dieses kleine Beispiel zeigt, welches Potenzial gerade Sprach-KI's für die Polizeipräsenz und die digitale Polizeiarbeit entfalten könnten. Denn warum sollten Sicherheitsbehörden nicht perspektivisch selbst Polizeibots in dieser Form einsetzen?

Oder sie setzen KI's ein, die automatisiert Straftaten im digitalen Raum sichten, notwendige Beweise sichern und für Ermittlungsverfahren aufbereiten. Dies könnte also eine Form der virtuellen Polizeistreife darstellen, sowohl verdeckt als auch öffentlich. Gleichzeitig sind Sprach-KI's, wie das bekannte „Chat-GPT“, mittlerweile so gut, dass es auch denkbar wäre, diese als Ansprechpartner im Rahmen von Internetwachen oder Social Media Accounts einzusetzen, um Nutzerinnen und Nutzer durch Anzeige- oder Meldefunktionen zu führen. Vieles mehr wäre denkbar und zeigt bereits, dass die Sicherheitsbehörden Herausforderungen wie der digitalen Polizeipräsenz nicht völlig perspektivlos gegenüberstehen. Vielmehr könnten die Entwicklungen im Bereich der KI's die digitale Polizeiarbeit in Zukunft vermutlich gänzlich ersetzen. Eine Gesellschaft, die ihr Leben in den digitalen Raum verlagert, benötigt auch eine Polizei, die ihre Funktionen in diesen Raum spiegelt. Die Präsenz und aktive Kommunikation zwischen Polizei und Bevölkerung sind ein unbestreitbar wichtiger Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Polizei, auch im digitalen Raum. Die Nutzerinnen und Nutzer haben auch hier einen Anspruch auf eine sichtbare und ansprechbare Polizei. Eine Polizei, die in einem globalen digitalen Raum eine relevante Rolle spielen möchte, muss den Mut zur Veränderung und für neue Wege der Polizeiarbeit aufbringen.

Quellenangaben

@Annes.vlog (2023). *Personifizierter Instagram Account der PolizeiBB*, Online: <https://www.instagram.com/annes.vlog/> (30.05.2023).
@Polizei.NRW (2023). *Polizei NRW, TikTok*

Account, Online: <https://www.tiktok.com/@polizei.nrw> (30.05.2023).

@Polizeiberlin_karriere (2023). *Polizei Berlin, TikTok Account*, Online: https://www.tiktok.com/@polizeiberlin_karriere (30.05.2023).

- @polizeibrandenburg (2023). Polizei Brandenburg, Instagram Account, Online: <https://www.instagram.com/polizeibrandenburg/> (30.05.2023).
- Abendzeitung München (2021). Hetze und Hass zu Vergewaltigungsfall: Polizei muss Facebook-Kommentare sperren, 02.08.2021, Online: <https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/hetze-und-hass-zu-vergewaltigungsfall-polizei-muss-facebook-kommentare-sperren-art-746733> (11.09.2021).
- Agoropoulos, Alexa et al. (2021). #instacops. Strategien und Narrative digitaler Polizeiarbeit am Beispiel des Digitalen Community Policing der Polizei Niedersachsen, in: Arzt, Clemens et al. (Hg.), *Perspektiven der Polizeiforschung – 1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung 4./5. März 2021*, 219–235.
- ARD/ZDF-Forschungskommission (2022). Nutzung von Social-Media-Plattformen 2019 bis 2022 – mindestens einmal wöchentlich genutzt, Online: <https://www.ard-zdf-onlinestudie.de/tabellen-onlinenutzung/social-media-und-messenger/social-media/> (30.05.2023).
- Baden-Württemberg (2023). Roboter-Hund „Spot“ an die Polizei übergeben, Online: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/roboter-hund-spot-an-die-polizei-uebergeben> (05.06.2023).
- Baker, Mike (2019). NASA Astronaut Anne McClain Accused by Spouse of Crime in Space. *The New York Times*, 23.08.2019, Online: <https://www.nytimes.com/2019/08/23/us/astronaut-space-investigation.html> (03.08.2021).
- Banner, Tanja (2020). Nasa beauftragt Nokia mit 4G-Netz für den Mond, *Frankfurter Rundschau*, 20.10.2020, Online: <https://www.fr.de/wissen/nasa-mond-nokia-4g-lte-mobilfunk-handynetz-artemis-raumfahrt-90075200.html> (04.08.2021).
- Bayerl, Petra Saskia/Rüdiger, Thomas-Gabriel (2022). Die polizeiliche Nutzung Sozialer Medien in Deutschland: Zwischen Kommunikation, Globalität und Digitaler Kriminalitätstransparenz, in: Wehe, Dieter/Siller, Helmut (Hg.), *Handbuch Polizeimanagement*, Wiesbaden, 1279–1306.
- Beck, David (2023). Wie Russland das Internet zensiert, *SWRWissen*, Online: <https://www.swr.de/wissen/ukrainekrieg-wie-russland-das-internet-zensiert-100.html> (06.05.2023).
- Beisch, Natalie/Koch, Wolfgang (2022). Aktuelle Aspekte der Internetnutzung in Deutschland, *ARD-ZDF-Onlinestudie, Vier von fünf Personen in Deutschland nutzen täglich das Internet, Media Perspektiven* (10), 460–470.
- Berg, Achim (2021). *IT- und Cybersicherheit 2021*, Berlin.
- Bitkom (2023). Drei Viertel von Cyberkriminalität betroffen, Online: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Drei-Viertel-Cyberkriminalitaet-betroffen> (25.05.2023).
- Blesse, Sebastian/Diegmann, André (2023). Die Schließung von Polizeiposten führt zu einem Anstieg der Diebstahlkriminalität, *ifo Schnelldienst*, 76 (3), 37–40.
- BKA [Bundeskriminalamt] (2021). Onlinewachen der Landespolizeien, Online: https://www.bka.de/DE/KontaktAufnehmen/Onlinewachen/onlinewachen_node.html (09.09.2021).
- BKA [Bundeskriminalamt] (2022). Polizeiliche Kriminalstatistik. T05 – Grundtabelle – Straftaten mit Tatmittel „Internet“, Online: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=194208> (09.08.2023).
- BKA [Bundeskriminalamt] (2023). Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 Bund Falltabellen, T05 – Grundtabelle – Straftaten mit Tatmittel „Internet“, Online: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=211742> (09.08.2023).
- Böber, Alexander (2020). Vernetzt bis in den letzten Winkel: So arbeitet die Polizei auf Social Media, *MDR.DE*, Online: <https://www.mdr.de/medien360g/medienwissen/polizei-auf-social-media-104.html> (09.09.2021).
- Borchard, Inga et al. (2018). DIVSI U25-Studie. Euphorie war gestern, Online: <https://www.divsi.de/publikationen/studien/divsi-u25-studie-euphorie-war-gestern/index.html> (07.09.2021).
- Brandt, Mathias (2016). *Die deutsche Polizei*

- im sozialen Netz, Statista, 21.10.2016, Online: <https://de.statista.com/infografik/6351/social-media-accounts-der-polizei-in-deutschland/> (30.05.2023).
- BSI [Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik] (2022). Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2022, Online: https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht_node.html (25.10.2022).
- Buschmann, Marco (2022). Tweet vom 1. Februar 2022, Online: https://twitter.com/MarcoBuschmann/status/1488455857524326403?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwtterm%5E1488455857524326403%7Ctwgr%5E810b2a55f87d94ebe180c46bccdbc274471834ec%7Ctwcon%5Es1_&ref_url=https%3A%2F%2Fwww.derstandard.de%2Fstory%2F200133046594%2Fbraucht-es-eine-netzpolizei-die-durchs-internet-patrouilliert (01.06.2023).
- Clages, Horst/Ackermann, Rolf (Hg.) (2019). Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis, 14., neu bearbeitete Auflage (=Grundlagen der Kriminalistik) Heidelberg.
- Dehbi, Chadia (2019). Bürgernahe Polizeiarbeit in der Europäischen Union heute. EUCPN, Online: <https://eucpn.org/toolboxcop> (09.08.2023).
- Digital Streetwork Bayern (2022). FAQs – Digital Streetwork Bayern, Online: <https://www.digital-streetwork-bayern.de/faqs/> (23.06.2022).
- Donath, Andreas (2017). Robocop: Dubai führt Polizeiroboter für Patrouillen ein – Golem.de, Golem.de, 30.06.2017, Online: <https://www.golem.de/news/robocop-dubai-fuehrt-polizei-roboter-fuer-patrouillen-ein-1706-128668.html> (05.06.2023).
- Finanger, Hanne (2019). The Norwegian Police's Presence Online – Cyberpatrol, Norway.
- Friemel, Christian (2019). Spam steigt um ein Drittel auf 150 Millionen Mails pro Tag, Online: <https://newsroom.gmx.net/2019/05/21/spam-steigt-um-ein-drittel-auf-150-millionen-mails-pro-tag/> (25.05.2023).
- Grassl, Michael (2023). Influencer in Uniform – die Kommunikation der Polizei auf Social Media, Online: <https://www.ku.de/news/influencer-in-uniform-die-polizei-auf-social-media>, (30.05.2023).
- Justice Gov (2020). Woman charged with falsely claiming officer accessed her bank account from International Space Station, Online: <https://www.justice.gov/usao-sdtx/pr/woman-charged-falsely-claiming-officer-accessed-her-bank-account-international-space> (06.05.2023).
- Kamar, Eden et al. (2022). Parental guardianship and online sexual grooming of teenagers: A honeypot experiment, Computers in Human Behavior, 137 (11), 107386, Online: DOI: 10.1016/j.chb.2022.107386 (09.08.2023).
- Külling, Celine (2022). Jugend Aktivitäten Medien – Erhebung Schweiz. Ergebnisbericht zur James-Studie 2022, Online: <https://www.zhaw.ch/de/psychologie/forschung/medienpsychologie/mediennutzung/james/> (09.08.2023).
- Kunz, Karl-Ludwig/Singelstein, Tobias (2021). Kriminologie. Eine Grundlegung, 8. Auflage, Bern.
- Landesanstalt für Medien NRW (2022a). Hate-speech Forsa-Studie 2022, Online: <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/forsa-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html> (09.08.2023).
- Landesanstalt für Medien NRW (2022b). Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming. Zentrale Ergebnisse der 2. Befragungswelle 2022, Online: <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/cybergrooming/ein-viertel-aller-kinder-und-jugendlichen-wurde-bereits-im-netz-von-erwachsenen-zu-einer-verabredung-aufgefordert.html> (09.08.2023).
- Lischka, Konrad (2009): Phrasen-Kritik. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, DER SPIEGEL, 26.06.2009, Online: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/phrasen-kritik-das-internet-ist-kein-rechtsfreier-raum-a-632277.html> (22.05.2023).
- LKA NRW [Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen] (2013). Lagebild Cybercrime, Cybercrime in Nordrhein-Westfalen, Lagebild 2013, Online: <https://polizei.nrw/artikel/lagebild-cybercrime> (09.08.2023).
- Lobe, Adrian (2022). Digitale Brandmauer: Wie China mit großem Aufwand das Internet zensiert, Berliner Zeitung, 03.12.2022, Online:

- <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/kuenstliche-intelligenz-online-zensur-digitale-brandmauer-wie-china-mit-grossem-aufwand-das-internet-zensiert-li.293027> (06.05.2023).
- Luhmann, Niklas (2021). *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 11. Auflage (=Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 1360), Frankfurt a.M. MI Niedersachsen [Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport] (2020). 22 personalisierte Social Media Accounts der Niedersächsischen Polizei online | Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Online: <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/22-personalisierte-social-media-accounts-der-niedersaechsischen-polizei-online-184111.html> (31.05.2023).
- Müller, Philipp et al. (2022). Cybercrime gegen Privatpersonen. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung in Niedersachsen, KFN Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen E.V., Forschungsbericht Nr. 168, Hannover.
- NYC Mayor's Office (2023). Mayor Eric Adams Makes Public Safety Announcement With NYPD Commissioner Sewell, Online: <https://www.youtube.com/watch?v=3O0nlu8spyE> (05.06.2023).
- Oswald, Bernd (2020). Polizei muss immer häufiger gegen Hass im Netz ermitteln, BR24, 09.11.2020, Online: https://www.br.de/nachrichten/netzwelt/polizei-muss-immer-haeufiger-gegen-hass-im-netz-ermitteln, RhFBrZx?UTM_Name=Web-Share&UTM_Source=Twitter&UTM_Medium=Link (10.09.2021).
- Peters, Matthew D. (2019). Space Station's Data Rate Increase Supports Future Exploration, NASA, 19.08.2019, Online: <https://www.nasa.gov/feature/goddard/2019/data-rate-increase-on-the-international-space-station-supports-future-exploration> (06.05.2023).
- Politi (2023a). Politiets Online Patrulje, Online: <https://politi.dk/virksomheden/national-enhed-for-saerlig-kriminalitet/politiets-online-patrulje> (09.08.2023).
- Politi (2023b). Politiets Online Patrulje – Fordi hele Danmark er online, Online: <https://www.youtube.com/watch?v=NJUB3Elywfk&t=9s> (19.06.2023).
- Polizei Baden-Württemberg (2023). Onlinewache Hinweisgeben. Belehrung/Details, Online: https://bw.onlinewache.polizei.de/app/1.0/?ticket=eyJhbGciOiJIUzI1NiIsInR5cCI6IkpXVCJ9.eyJzdWIiOiJpY29tZWRpYXMuHicmlkZm9ybXMucmVhY2hvdXQiLCJqdGkiOiI2Y2VhNzgwYi03YjM2LTQzYzQtODBiYi02ZDljODljZTM2OWYiLCJpc0RldiI6IjAiLCJmb3JtSUQiOiJjMzk4ZWU5Ny1lYWZiLTRmOGQtYWM2Mi00ZjY0MDFIMGE4NWYiLCJpdGViSUQiOiIwMDViYzNhZS04MDMyLTQ5MzEtOGUzMi05MzU5ZjQ1OWFkZDEiLCJoYXNEYXRhIjoiMCIsImIzUHJlZmlsbGVkIjoiMCIsIn0iYXNjaWU1QxIiwibmJmIjoiNjg1Mzk3MTAyLCJleHAiOiJlE2ODU0MDQzNjIsImhhdCI6MjY4NTM5NzEwMn0uXGk9XkLq7DMR4nLYcDtxRJJed9Q6Wrc4FA_n_sq_3Q&lang=de (29.05.2023).
- Polizei Berlin (2016). OpenAir to go im Exil #2 | Facebook, Online: <https://www.facebook.com/events/269026743441892/permalink/273853999625833/> (01.06.2023).
- Polizei Berlin (2023). Einen Hinweis geben, Online: https://www.internetwache-polizei-berlin.de/index_3.html (12.06.2022).
- Polizei Thüringen (2023). Onlinewache, Online: <https://verwaltung.thueringen.de/onlinewache#/admonition> (09.08.2023).
- Popitz, Heinrich (2003). Über die Präventivwirkung des Nichtwissens (1968), (=Juristische Zeitgeschichte, Kleine Reihe, Klassische Texte, Bd. 8), Berlin.
- RAN POL [Radicalisation Awareness Network, Police and Law Enforcement] (2021). Gemeinschaftsorientierte Polizeiarbeit und die Online-Dimension, Abschlussbericht Gemeinschaftsorientierte Polizeiarbeit und die Online-Dimension, Online: https://home-affairs.ec.europa.eu/system/files/2022-06/ran_pol_community_police_and_the_online_dimension_05072021_de.pdf (09.08.2023).
- Reinecke, Jan (2019). Polizeigewerkschafter fordert endlich Streifen im Internet!, Online:

- <https://www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/artikel-polizeigewerkschafter-fordert-endlich-streifen-im-internet> (01.06.2023).
- RND [RedaktionsNetzwerk Deutschland] (2022). ZDF-„Magazin Royale“: Jan Böhmermann prüft Polizei-Arbeit zu Hasskommentaren im Netz, 28.05.2022, Online: <https://www.rnd.de/medien/zdf-magazin-royale-jan-boehmermann-prueft-polizei-arbeit-zu-hasskommentaren-im-netz-U7T7WEE64VHNLHFYW6JDSWTPQI.html> (31.05.2022).
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2018). *Das Broken Web. Herausforderung für die Polizeipräsenz im digitalen Raum*, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hg.), *Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen*, Wiesbaden, 259–299.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2020). *Die online-basierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes*, Dissertation, Universität Potsdam.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2021). *Digitale Kriminalitätstransparenz – Von der Durchbrechung der Präventivwirkung des Nichtwissens*, *Kriminalistik* (2), 72–78.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2023a). *Cyberkriminalologie – Kriminologische Ansätze für eine digitale Weltgesellschaft?*, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hg.), *Handbuch Cyberkriminalologie*, Wiesbaden, 1–35.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2023b). *Cyberkriminalologie – Von digitaler Kriminalitätstransparenz bis zum Broken Web*, in: Wehe, Dieter/Siller, Helmut (Hg.), *Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis*, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden, 941–964.
- Saferinternet.at (2023). *Jugend-Internet-Monitor*, Online: <https://www.saferinternet.at/services/jugend-internet-monitor> (02.05.2023).
- Schlegel, Arndt (2019). *Normative Grenzen für internetbasierte Ermittlungsmethoden. Zugleich ein Beitrag zur Technikoffenheit strafprozessualer Ermächtigungsgrundlagen*, Wiesbaden, Online: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-25184-0> (09.08.2023)
- Schlegel, Harmut (2022). *Postbank Jugend-Digitalstudie 2022. Social Media: Mädchen nutzen Pinterest, Jungen Discord und Twitch*, Online: <https://www.postbank.de/unternehmen/medien/meldungen/2022/august/social-media-maedchen-nutzen-pinterest-jungen-discord-und-twitch.html> (09.08.2023).
- Schneider, Adrian (2011). *Schlag gegen kino.to: Wer hat was zu befürchten?* *Telemedicus e.V.*, 06.07.2011, Online: <https://www.telemedicus.info/schlag-gegen-kino-to-wer-hat-was-zu-befuerchten/> (09.06.2023).
- Schwarzer, Matthias (2022). *Twitter: Deutsche Politikerinnen und Politiker bleiben Plattform treu – warum?*, *RedaktionsNetzwerk Deutschland*, 28.12.2022, Online: <https://www.rnd.de/politik/twitter-deutsche-politikerinnen-und-politiker-bleiben-plattform-treu-warum-NWRWFK4VFGVGR5NFE74CSPAQIYQ.html> (30.05.2023).
- Schwind, Hans-Dieter (2016). *Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, unter Mitarbeit von Jan-Volker Schwind, 23., neubearbeitete und erweiterte Auflage, *Kriminalistik (=Grundlagen: die Schriftenreihe der „Kriminalistik“, Bd. 28)*, Heidelberg.
- Sehl, Markus (2023). *Durfte die Polizei „letzte generation.de“ kapern? Unter Mitarbeit von Lto.*, Online: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/letzte-generation-webseite-beschlagnahmt-gekapert-warnung-polizeistaatsanwaltschaft-muenchen-razzia/> (09.06.2023).
- Sellner, Mark (2023). *Sozialpädagoge kümmert sich um die Probleme von Jugendlichen im Gaming: „Die Leute werden schnell niedergemacht“*, *Mein-MMO.de*, 03.04.2023, Online: <https://mein-mmo.de/digital-streetwork-interview/> (20.06.2023).
- Simpson, Rylan/McCutcheon, Mark/Lal, Darryl (2020). *Reducing speeding via inanimate police presence*, *Criminology & Public Policy*, 19 (3), 997–1018, Online: DOI: 10.1111/1745-9133.12513 (09.08.2023).
- SPD [Sozialdemokratische Partei Deutschlands] (2023). *Positionspapier der SPD-Bundes-*

- tagsfraktion. Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen, Online: <https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/position-kinder-vor-sexualisierter-gewalt-schuetzen.pdf> (14.07.2023).
- Staller, Mario/Körner, Swen (Hg.) (2022). Handbuch polizeiliches Einsatztraining. Professionelles Konfliktmanagement: Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen, Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2021). Öffentlicher Dienst 2020: Personalzuwachs bei Kitas und Polizei hält an, Online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21_289_741.html (06.09.2021).
- Sterkl, Maria (2017). Österreich für weltweite Hasspostings zuständig, DER STANDARD, 15.06.2017, Online: <https://www.derstandard.at/story/2000059237399/oesterreich-fuer-weltweite-hasspostings-zustaendig> (22.05.2023).
- Tangermann, Victor (2020). SpaceX Will Build Starlink-Like Constellation Around Mars, Its President Says, Futurism, 22.10.2020, Online: <https://futurism.com/the-byte/spacex-starlink-like-constellation-mars> (22.05.2022).
- Tatütata (2022). Wo die deutsche Polizei bei der Verfolgung von Hass im Netz versagt. 404: all cops are busy, Online: <https://tatutata.fail/> (09.08.2023).
- Trapp, Peter (2020). Planstellen und tatsächliche Beschäftigte bei der Berliner Polizei (Gesamtübersicht für das Jahr 2019), Drucksache 18/22499, Abgeordnetenhaus Berlin.
- Trentmann, Christian H. W. (2021). Strafanwendungsrecht in der digitalen Welt, RW Rechtswissenschaft, 12 (1), 27–45, Online: DOI: 10.5771/1868-8098-2021-1-27 (09.08.2023).
- UBSKM [Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs] (2023). Pressekonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 (Minute 1:00:00 - 1:01:35). Zahlen kindlicher Gewaltopfer, Online: <https://www.youtube.com/watch?v=2zTIK4FxsxE> (09.08.2023).
- Unfug, Ulrike/Brehme, Carmen (2023). Jugendkriminalität in Dresden: Soko Iuventus ermittelt seit Dezember, MDR, Online: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/jugendkriminalitaet-ermittler-polizei-100.html> (19.06.2023).
- van Eimeren, Birgit/Frees, Beate (2013). Multioptionales Fernsehen in digitalen Medienumgebungen, Media Perspektiven (7–8), 373–385
- Vandeputte, Bram (2018). In Nederland patrouilleert de wijkpolitie ook op het internet, in: VRT NWS: nieuws, 14.02.2018, Online: <https://www.vrt.be/vrtnws/nl/2018/02/14/digitale-wijkagent/> (09.09.2021).
- WeProtect (2023). Schätzungen der Exposition gegenüber sexueller Gewalt online in der Kindheit und deren Risikofaktoren. Eine Studie über Kindheitserfahrungen von 18-Jährigen in vier europäischen Ländern, Online: <https://www.weprotect.org/economist-impact-european-survey/> (09.08.2023).
- WhatsApp (2023a). Community erstellen/WhatsApp-Hilfereich, Online: https://faq.whatsapp.com/438859978317289/?cms_platform=web (02.05.2023).
- WhatsApp (2023b). Gruppen erstellen und Personen dazu einladen, Online: https://faq.whatsapp.com/3242937609289432/?locale=de-DE&cms_platform=iphone (02.05.2023).
- Wilz, Sylvia Marlene (2012). Die Polizei als Organisation, in: Apelt, Maja/Tacke, Tacke (Hg.), Handbuch Organisationstypen, Wiesbaden, 113–131.
- Wölbert, Christian (2022). Roboterhund: Wie die Polizei NRW Spot von Boston Dynamics einsetzt, heise online, 17.03.2022, Online: <https://www.heise.de/hintergrund/Wie-die-Polizei-NRW-den-Roboterhund-Spot-einsetzt-6549476.html> (05.06.2023).
- Zink, Wolfgang/Zimmermann, Kerstin (2021). Öffentliche Akzeptanz digitaler Technologien für die deutsche Polizei, PWC, Online: <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/pwc-studie-polizei-technikakzeptanz-2020.pdf> (14.07.2023).